



Elblandbiker e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elblandbiker“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weinböhlen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Elblandbiker“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Darüber hinaus soll der Verein zur Verkehrsgestaltung sowie zur Unfallverhütung unter dem Aspekt des Motorradfahrens beitragen.
3. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen an.
4. Der Verein fördert und unterstützt Mitglieder, die aktiv Motorsport betreiben.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins sowie Zuwendungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für Motorräder interessiert und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, um das Gleichgewicht zwischen Selbstfahrern und Mitfahrern zu wahren.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch mindestens 51% der Mitglieder auf Antrag beschlossen und ist beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.



Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Eingezahlte Aufnahme- und Beitragsgelder werden bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Beitragsaussetzungen und Ermäßigungen bei finanziellen Problemen einzelner Mitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und beschlossen.
4. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr sind auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die normale Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Erforderlich zur Wahl sind 51% der Mitglieder. Notwendig für eine Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.



§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführungen von Beschlüssen
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufstellung des Jahresveranstaltungsplans.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schatzmeister, und je einem Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederverwaltung.
3. Jedes Mitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75%.



- § 13** Verwendung des Vereinssymbols
Jede missbräuchliche Verwendung des Vereinssymbols fällt zu Lasten des betreffenden Mitglieds und kann zum Ausschluss führen.
- § 14** Die „Elblandbiker“ e.V. verstehen sich als parteipolitisch unabhängig
- § 15** Salvatorische Klausel
Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftig ihr angenommene Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regellücke sollte dann eine angemessene oder dem Gesetz entsprechende Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Coswig, 12.04.2015

Auf der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 wurde beschlossen, dass der Sitz und die Postanschrift des Vereins geändert wird auf:

Wettinstraße 15. 01689 Weinböhla, Telefon: 035243/44147